

Anfrage gemäß §10 der Geschäftsordnung

Hohen Neuendorf, 20.08.2019

Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen durch die MBS

Der öffentliche Auftrag der Sparkassen in Brandenburg wird im Sparkassengesetz des Landes Brandenburg (§ 2 Abs. 1 Satz 1+3) wie folgt definiert: „Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, insbesondere den Mittelstand, und die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der Markterfordernisse.“

Im letzten Jahr wurden die Transparenzregeln erweitert und die kommunalen Träger aufgefordert, darauf hin zu wirken, dass die Vorstandsbezüge der einzelnen Vorstände jährlich veröffentlicht werden.

Der Landkreis ist Träger der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) und bestimmt die Geschäftspolitik als einer der größten Anteilseigner maßgeblich mit.

Wir fragen den Landrat:

1. Welche Kriterien werden bei der MBS angelegt, um zu beurteilen, ob die Sparkasse ihrem öffentlichen Auftrag, also die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen, gerecht werden?
2. Wie werden diese Kriterien derzeit erfüllt?
3. Wer legt diese Kriterien fest und wie werden sie der aktuellen Entwicklung angepasst?
4. Wann gilt die Leistung für die Bevölkerung als erbracht und wann nicht?
5. Wer überwacht dies?
6. Wann und wie werden die einzelnen Vorstandsbezüge entsprechend der Transparenzregel veröffentlicht?

Thomas von Gizycki